

5. Anfragen und Bekanntgaben

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 5 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 06.12.2016

§ 1

öffentlich

Erneute Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2017 und Vorstellung der mittelfristigen Finanzplanung

I. Sachvortrag

Dem Gemeinderat wurden in den Sitzungen vom 08.11. und 22.11.2016 die Haushaltsplanungen vorgestellt bzw. es fanden schon Beratungen statt. Die Ortsreferenten hatten in der Besprechung vom 20.09.2016 die Möglichkeit ihre Belange in den Planentwurf einzubringen.

Mittelfristige Finanzplanung

Nach § 85 GemO und § 24 GemHVO sind die Gemeinden verpflichtet, die Finanzpolitik in den Grundzügen in einem mehrjährigen Finanzplan und einem Investitionsprogramm über das Haushaltsjahr hinaus festzulegen. Der Finanzplan ist eine zukunftsorientierte, vollständige Zusammenstellung aller voraussichtlichen Ausgaben und der zur Deckung dieser Ausgaben vorgesehenen Einnahmen. Er soll den Haushaltsausgleich und damit die kommunale Aufgabenerfüllung mittelfristig sichern. Der Planungszeitraum umfasst 5 Jahre.

Als Grundlage für die Finanzplanung ist jährlich ein 5-jähriges Investitionsprogramm aufzustellen, das einen Überblick darüber gibt, welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Planungszeitraumes notwendig werden, mit welcher Dringlichkeit sie anfallen und welche Ausgaben sie verursachen.

Verwaltungshaushalt

Im Bereich des Verwaltungshaushaltes wurde von leicht steigenden Gebühreneinnahmen ausgegangen. Bei der Gewerbesteuer wurden im Rahmen der Finanzplanung höhere Werte angesetzt, die aber die aktuellen Erwartungen widerspiegeln.

Entsprechend der Mitteilungen im Haushaltserlass des Finanzministeriums kann aufgrund der wirtschaftlichen Lage in den kommenden Jahren weiter mit einem ansteigenden Einkommensteueranteil gerechnet werden. Ob diese Entwicklung tatsächlich so eintritt, bleibt abzuwarten.

Auf der Ausgabenseite stehen im Finanzplanungszeitraum Erhöhungen bei den Personalkosten gegenüber. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand wird sich aufgrund der Steigerungen bei den Energie- und Sachkosten erhöhen. Die FAG- und Kreisumlagen schwanken entsprechend der Steuerergebnisse.

Im Planungsjahr 2017 wird mit einer Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt von 1.525.000,00 € kalkuliert werden. Auch im Rahmen der Finanzplanung werden in den Jahren 2016 – 2019 voraussichtlich weiterhin ordentliche Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt möglich sein. Dies ist jedoch sehr stark von einer anhaltend guten konjunkturellen Entwicklung abhängig. Es wird Aufgabe der Gemeinde sein, dafür zu

sorgen, dass unumgängliche Ausgabensteigerungen im Einklang mit der Einnahmesituation stehen.

Insgesamt wurde die Finanzplanung an den Orientierungsdaten des Haushaltserlasses für das Jahr 2017 ausgerichtet.

Vermögenshaushalt

Die Anregungen aus dem Gemeinderat und seither gefasste Beschlüsse wurden ebenfalls aufgenommen. Neben der umfassenden Veranschlagung der Investitionen zur Neuen Mitte wurden auch umfangreiche Beträge für Schulbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte eingeplant.

Soweit die bis heute genannten Orientierungsdaten zutreffen, lassen sich ab 2017 bei steigenden Steuereinnahmen und einer auf den Ergebnissen ab 2015 basierenden schwankenden eigenen Steuerkraft Zuführungsraten von 1.525.000,00 €, 2018 2.406.00000 €, 2019 2.086.000,00 € und 2020 2.167.000,00 € erzielen.

Die vorgesehenen Investitionsprojekte mit den dadurch entstehenden Folgekosten werden den Verwaltungshaushalt weiter belasten. Dies ist auch bei weiteren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine neue Dimension erhält diese Tatsache durch den Grundsatz im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht die Abschreibungen im laufenden Betrieb zu erwirtschaften. Festzustellen ist aber auch, dass die finanzielle Ausgangslage der Gemeinde weiterhin hervorragend ist. Damit sind wir auch gerüstet für die in der Zukunft anstehenden Projekte – ohne wichtige weitere Infrastrukturmaßnahmen zu vernachlässigen.

Wichtig erscheint auch, dass nach einer eher zurückhaltenden Baulandpolitik im aktuellen Finanzplanungszeitraum die dargestellten Veräußerungen tatsächlich umgesetzt werden können.

Im Finanzplanungszeitraum 2016 – 2020 liegen die Schwerpunkte der Investitionen im Bereich Feuerwehrwesen, in der Freizeit- und Erholungsanlage, Schulanlagen, im Bereich Straßen- und Wegebau, bei der Ortskern- und Gebäudesanierung, bei der Gestaltung der Gemeindemitte und im Grunderwerb.

Die Gemeinde bleibt damit weiterhin sehr stark mit vielfältigen Pflichtaufgaben gebunden. Der Spielraum für Leistungen im Bereich von freiwilligen Aufgaben wird dadurch eingeengt.

Nach der dem Haushaltsplan als Anlage angeschlossenen Finanzplanung 2016 – 2020 sind in den einzelnen Jahren folgende Investitionen (gerundet auf volle 1.000,00 €) vorgesehen:

	Investitionen €	spezielle Deckungsmittel €	Quote %
2016	18.200.000,00	13.160.000,00	72,3
2017	15.100.000,00	9.135.000,00	60,5
2018	17.100.000,00	14.554.000,00	85,1
2019	12.600.000,00	10.374.000,00	82,3
2020	10.500.000,00	8,193,000,00	78,0
Insgesamt	73.500.000,00	55.416.000,00	

	Gesamt Deckungsmittel %	%
Spezielle Deckungsmittel (Zuschüsse, Beiträge, Grundstückserlöse usw.)	55.416.000,00	75,39
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	9.184.000,00	12,50
Rücklagenentnahmen	8.200.000,00	11,16
Kredite	0,00	0
Rückzahlung (Tilgung)	700.000,00	0,95
Insgesamt	73.500.000,00	100,00

Die für 2015 vorgesehenen Kredite mussten nicht in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass – sofern die positive Entwicklung der Gemeindefinanzen anhält – auf eine Verschuldung im Finanzplanungszeitraum ganz verzichtet werden kann.

Entwicklung der Zuführung zum Vermögenshaushalt

Der Betrag, um den im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, wird dem Vermögenshaushalt zur Finanzierung von Investitionen zugeführt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020 lässt folgende Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erwarten:

	Zuführung Vermögenshaushalt €	v. H. des jeweiligen Verwaltungshaushalt %	Vermögenshaushalt %
2016	1.000.000,00	3,84	5,5
2017	1.525.000,00	5,41	10,09
2018	2.406.000,00	8,15	14,07
2019	2.086.000,00	7,01	16,55
2020	2.167.000,00	7,12	20,63

Die Nettoinvestitionsrate liegt 2017 bei rund 136,00 € pro Einwohner. In 2015 konnte eine Nettoinvestitionsrate von 427,55 €/Einwohner erwirtschaftet werden.

Rücklagen

Das Gemeindefirtschaftsrecht kennt seit 1974 praktisch nur noch eine allgemeine Rücklage. Die bisherigen Einzelrücklagen waren aus diesem Grunde auf Ende des Rechnungsjahres 1973 zur allgemeinen Rücklage zusammenzufassen. Die durch die Änderung der GemHVO vom 16.03.1989 (GBl. S. 125) erweiterten Anwendungsmöglichkeiten zur Bildung von Sonderrücklagen für den Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen spielen gemeindefirtschaftsrechtlich nur in Teilbereichen eine entscheidende Rolle.

Im Rahmen der Finanzplanung ist eine Entnahme der Rücklage im Jahr 2016 von 3.900.000,00 € und in 2017 4.300.000,00 € vorgesehen.

Für den Finanzplanungszeitraum ab 2017 sind keine Rücklagenentnahmen mehr nötig und zunächst auch nicht möglich.

Nach einer Änderung der Gemeindeordnung zum 01.01.2006 ist eine Offenlage des Haushaltsplanentwurfes nicht mehr erforderlich.

Auf der in der Sitzung festgestellten Grundlage könnte der Haushaltsplan dann insgesamt fertig gestellt werden.

Im Rahmen der Sitzung soll der Haushalt abschließend beraten werden. Die Verabschiedung ist für die Sitzung vom 19.12.2016 geplant.

II. Aussprache

AL Lissner erläutert die wichtigsten Eckdaten des Haushaltsplanes (Anlage 119)

GR Lenski verweist auf das Referat, in dem die Baulandpolitik als zurückhaltend bezeichnet wird. Diese Formulierung hält sie für problematisch, angesichts der geplanten Baugebiete. Ihrer Ansicht nach besteht ein Zusammenhang zwischen der geplanten Steigerung der Grundstückserlöse und der Finanzierung der Neuen Mitte.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Baulandpolitik der Gemeinde in den zurückliegenden Jahren mit Sicherheit zurückhaltend war. Es kann aktuell kein Bauplatz mehr zur Verfügung gestellt werden. Zur Finanzierung der Neuen Mitte betont der Vorsitzende, dass er von Anfang an klar signalisiert hat, dass die Finanzierung über die Grundstückserlöse in diesem Gebiet und die angesparten Rücklagen gesichert ist. Für das geplante Wohngebiet in Stefansfeld gibt es bisher noch nicht mal einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Hier können frühestens 2018 Grundstücke veräußert werden.

GR Fiedler erkundigt sich, ab wann das neue kommunale Haushaltsrecht umgesetzt werden muss.

AL Lissner erläutert, dass die Umstellung spätestens bis 2020 erfolgt sein muss. Es steht noch nicht endgültig fest, in welchem Jahr die Umstellung in der Gemeindeverwaltung Salem erfolgt. AL Lissner legt Wert darauf, dass vor der Umstellung alle Einnahmen und Ausgaben voll erfasst und die finanziellen Auswirkungen kalkuliert sind, damit die Gemeinde nicht in eine finanzielle Schieflage gerät.

GR Fiedler weist ebenfalls auf die genannte zurückhaltende Baulandpolitik hin, wobei ihrer Ansicht nach insbesondere beim Gewerbe eine offensivere Baulandpolitik kaum vorstellbar ist.

Der Vorsitzende betont, dass es zu jeder einzelnen Grundstücksvergabe im Gewerbegebiet Mehrheitsentscheidungen im Gemeinderat gegeben hat. Die Verwaltung wird in dem kommenden Jahr auf jeden Fall den nächsten Bauabschnitt für das Gewerbegebiet im Gemeinderat einbringen. Wenn der Gemeinderat die politische Entscheidung trifft, dass das Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden soll, wird dieses ohnehin noch ca. 1,5 Jahre dauern.

III. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 06.12.2016

§ 2

öffentlich

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung – 2017 und 2018
Feststellung der Kostenüberdeckungen,
Einsatz der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2017/2018,
Beschluss über die Gebührenkalkulation 2017/2018,
Anderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

I. Sachvortrag

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung stellt außerdem eine kostenrechnende Einrichtung dar, für die (kostendeckende) Gebühren zu erheben sind.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) mit Urteil vom 11.03.2010– 2 S 2938/08 entschieden hat, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt, hat der Gemeinderat beschlossen, die Abwassergebühren künftig getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben.

Nach Fertigstellung der Kalkulation hat der Gemeinderat erstmals am 07.12.2010 den Beschluss gefasst mit Wirkung vom 01.01.2010 eine gesplittete Abwassergebühr zu erheben.

Derzeit beträgt die Schmutzwassergebühr 1,90 € je m³ Abwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,32 € je m² abflussrelevanter Fläche. Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,80 € je m³.

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Bei den Abschreibungen sind die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation sind die Kostenüberdeckungen für die Jahre 2014 und 2015 festzustellen.

Entsprechend des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 16.02.2016 sind die gebührenrechtlichen Ergebnisse aufgrund der tatsächlichen Kostenverhältnisse des jeweiligen Abrechnungszeitraums für das Schmutz- und Niederschlagswasser heranzuziehen und getrennt auszugleichen.

Das bereinigte Rechnungsergebnis des Jahres 2014 zeigt eine Kostenüberdeckung in Höhe von 115.176,19 €. Im Jahr 2015 zeigt das bereinigte Rechnungsergebnis eine Kostenüberdeckung in Höhe von 193.892,96 € (davon Anteil Kostenüberdeckung aus Vorjahren = 44.908,06 €).

Die Kostenüberdeckungen verteilen sich auf folgende Bereiche (entsprechende Nachkalkulation):

2014

Kanal SW	39.482,40 €
Kanal NW	15.882,80 €
Klärbereich SW	56.827,93 €
Klärbereich NW	2.983,06 €

2015

Kanal SW	70.596,43 €
Kanal NW	28.405,32 €
Klärbereich SW	89.927,55 €
Klärbereich NW	4.963,66 €

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation über die Verwendung der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die Überdeckungen voll in die Kalkulation 2017/2018 einzubringen.

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG verlangt, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, bei ein- oder mehrjährigen Gebührenbemessungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Die Gemeinde liegt mit der Einbeziehung der Kostenüber- bzw. unterdeckung der Jahre 2014 und 2015 innerhalb des Fünfjahreszeitraumes.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017/2018 sieht eine getrennte Abwassergebühr von 1,90 €/m³ Schmutzwasser und 0,36 €/m² versiegelter Flächen vor.

Damit findet eine geringfügige Gebührenanpassung nur im Bereich der Niederschlagswassergebühr statt. Grund hierfür ist ein geringeres Niederschlagswasseraufkommen aufgrund von erfolgter Entsiegelungen bei steigenden Kosten.

Im Bereich der Schmutzwassergebühr findet eine Verschiebung der verschiedenen Nutzbereiche statt.

Ein großer Bereich der Gebührenkalkulation befasst sich mit kalkulatorischen Kosten.

Bei der Abschreibung und Verzinsung sind folgende Sätze zugrunde gelegt:

Ortsnetze und Hausanschlüsse	2 - 4 %
Zuleitungssammler	2 - 2,5 %
Regenüberlaufbecken	2 - 2,5%
Kläranlage	2,5 - 4 %
Pumpen	5 - 7 %
Pumpwerke	8 - 9%

Lagerbehälter	7 – 10 %
Laborgeräte, Schränke, Werkstatteinrichtungen	4 – 10 %
Kanalkamera	14,29 %
Unterwasserpumpen	17 %
EDV-Ausstattung	12 - 20 %

Der Verzinsung des Anlagekapitals liegen die Restwert-Methode und der Mischzinssatz von 5 % zugrunde. Die Bemessung des Zinssatzes orientiert sich an der durchschnittlichen Abschreibungsdauer der Anlagen in der Abwasserbeseitigung.

§ 17 Abs. 3 KAG erfordert bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung eines Kostenanteils für die öffentliche Straßenentwässerung. Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ergibt sich aus der Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2017 und 2018 ergibt sich aus der Anlage (Anlage 120).

Weitere Ausführungen können der Dokumentation der Kalkulation entnommen werden.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der Gemeinderat stimmt der bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation zu.
2. Für den Gebührenmaßstab wird weiterhin im Bereich Schmutzwasser der Frischwassermaßstab und für das Niederschlagswasser die angeschlossene, befestigte Fläche gewählt.
3. Die von der Verwaltung verwendeten Abschreibungs- und Verzinsungssätze, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, anzuerkennen.
4. Die Kostenüberdeckung 2014 mit 115.176,19 € und die Kostenüberdeckung 2015 mit 193.892,96 € festzustellen.
5. Die Kostenüberdeckung 2014 und 2015 in die Gebührenkalkulation 2017/2018 entsprechend der Anlage 120 einzubringen.
6. Die Abwassergebühren ab 01.01.2017 wie folgt festzusetzen:
 - a.) Schmutzwassergebühr 1,90 € pro cbm.
 - b.) Niederschlagswassergebühr 0,36 € pro m² abflussrelevante Fläche und Jahr.
 - c.) Schmutzwassergebühr ohne Anschluss an ein Klärwerk 0,90 € pro cbm.
 - d.) Niederschlagswassergebühr ohne Anschluss an ein Klärwerk 0,32 € pro m² abflussrelevante Fläche und Jahr.
7. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung – in der vorgegebenen Form (Anlage 120) zu beschließen.

III. Aussprache

AL Lissner erläutert die Gebührenkalkulation (Anlage 121).

Auf Anfrage von GR Karg bestätigt AL Lissner, dass die Regenwassernutzung selbstverständlich erwünscht ist und das eingesparte Wasser auch auf die Gebühr angerechnet wird. Es gibt inzwischen zahlreiche Bürger, die deshalb mehrere Wasserzähler im Einsatz haben.

GR Bäuerle gibt zu bedenken, ob bei der Kapazität der Kläranlage die anstehenden neuen Baugebiete einkalkuliert wurden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei neuen Baugebieten wenig Schmutzwasser anfällt, weil das Regenwasser nicht mehr der Kläranlage zugeführt wird.

AL Skurka ergänzt, dass bei der Berechnung der Kläranlage die im Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen einkalkuliert wurden. Nachdem von diesen Flächen inzwischen bereits einige entfallen sind, hat die Kläranlage auf jeden Fall noch „ausreichend Luft“. Man wird aber sicher in einigen Jahren die Kapazitätsberechnung wieder überprüfen müssen.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	18
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 06.12.2016

§ 3

öffentlich

Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung
Beschluss über die Gebührenkalkulation 2017/2018,
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
– Beratung und Beschlussfassung

I. Sachvortrag

Bei der Wasserversorgung handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 Gemeindeordnung. Sie soll einen angemessenen Ertrag für den gemeindlichen Haushalt der Gemeinde erwirtschaften. Die Wasserversorgung wird in der Gemeinde Salem seit 01.01.2008 als „Eigenbetrieb“, d. h. mit eigener Rechnungslegung geführt.

Für das wirtschaftliche Unternehmen stellt die Gemeindeverwaltung gemeinsam mit einer Steuerberatungsgesellschaft das Jahresergebnis fest, ermittelt Jahresgewinne oder –verluste und erstellt für steuerliche Zwecke eine Bilanz. Bei Erreichen des Mindesthandelsbilanzgewinnes besteht Konzessionsabgabepflicht.

Die Wassergebühr betrug vom 01.01.2001 bis 31.12.2012 1,28 € je cbm Wasser. Nachdem die Betriebsergebnisse der Wasserversorgung in den letzten Jahren dieses Zeitraums jedoch negativ waren, keine Konzessionsabgabe mehr erwirtschaftet werden konnte und außerdem ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 1 Mio. € entstanden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.10.2012 aufgrund der Kalkulation für die Jahre 2013/2014 die Anhebung der Wassergebühren auf 1,50 € ab 01.01.2013 beschlossen. Seither haben sich die Ergebnisse deutlich verbessert. Im Jahr 2015 konnte ein steuerrechtlicher Gewinn von 56.135,00 € erwirtschaftet werden.

Die Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2017/2018 ergibt sich aus der Anlage 122. Die Kalkulation 2017/2018 geht vom kommunalabgaberechtlichen Kostendeckungsprinzip aus. Ebenso wurde ein weiterer Ertrag für den Haushalt nicht vorgesehen.

Es wurde jedoch die Anregung der GPA aufgegriffen, die in ihrem Prüfungsbericht vom 16.02.2016 darauf hinweist, dass es sinnvoll ist Grundgebühren nicht nur als reine Zählergebühren, sondern zur teilweisen Deckung der Fixkosten heranzuziehen. Bei einem Fixkostenanteil von 80 % wurde neben der Zählergebühr eine Grundgebühr von 2,00 € einkalkuliert.

Der Kalkulation der Wassergebühren liegen folgende Abschreibungssätze zugrunde:

Druck- und Falleitung, Verbundleitungen	3 %
Ortsnetze und Hausanschlüsse	2,5 %
Tiefbrunnen, Pumpwerke, Hochbehälter	2 %
Steuertechnische Einrichtungen	7 %
Geräte, Pumpen	10 %
Fahrzeuge	20 %

Im Bereich der Wasserversorgung wird gebührenrechtlich die Brutto-Methode angewandt. Die Verzinsung des Anlagekapitals basiert auf der Restwert-Methode und einem Mischzinssatz von 5 %.

Aufgrund der Einführung der Grundgebühr ist die Reduzierung des reinen Wasserpreises von 1,43 € pro cbm Wasser möglich.

Die Kalkulation berücksichtigt dabei die Verzinsung des Anlagekapitals und die dadurch entstehenden Steuern. Die Verzinsung des Eigenkapitals bedeutet steuerrechtlich Gewinn. Gebührenrechtlich fällt die Verzinsung des Anlagekapitals aber unter den Kostenbegriff (§ 14 KAG). Mit Erzielung eines steuerlichen Gewinnes entsteht Körperschaft-, Kapitalertrags- und Gewerbesteuer.

Auch für die Zählergebühren wurde eine Nachberechnung durchgeführt. Diese verschieben sich nur leicht.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 122) zuzustimmen.
2. Die Wassergebühren für die Jahre 2017 und 2018 mit 1,43 €/m³ zu beschließen.
3. Die Zähler- und Grundgebühr gem. Anlage 122 zu beschließen
4. Die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung in der vorgelegten Form (Anlage 122) zu beschließen.

III. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	18
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 06.12.2016

§ 4

öffentlich

Beratung und Entscheidung über den Antrag auf Fällung eines Ahornbaums beim Feuchtmayerhaus

I. Sachvortrag

Im Garten des Feuchtmayerhauses (Grundstück Flst.-Nr. 19, Gemarkung Mimmenhausen) befindet sich an der Grenze zum Nachbargrundstück (Flst.-Nr. 21) ein Ahornbaum (siehe beil. Luftbild, Anlage 123). Der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks hat sich bei der Gemeindeverwaltung über die massive Beeinträchtigung seines Grundstücks durch das im Herbst anfallende Laub beschwert und bittet um die Fällung des Baumes.

Der Ahornbaum steht mit einem Abstand von nur einem Meter zur Grundstücksgrenze und auch in unmittelbarer Nähe zum Bauerngarten des Feuchtmayerhauses. Durch das herabfallende Laub werden insbesondere die Dachrinnen des Carports (Baugenehmigung von 1999) und des Wohngebäudes verstopft (siehe Fotos, Anlage 124). Hierdurch kommt es zu einem Rückstau des Regenwassers. Bei der innenliegenden Dachrinne am Wohngebäude, unterhalb der Dachgaube, führt dies (nach Aussage des Grundstückseigentümers) dazu, dass sich das Regenwasser bis unter die Dachkonstruktion zurückstaut. Um dies zu verhindern muss das Laub regelmäßig vom Dach entfernt werden. Diese Arbeiten sind größtenteils nur vom Dach aus möglich.

Eine weitere Beschwerde liegt von der Betreuerin des Bauerngartens vor dem Feuchtmayerhaus vor. Durch den Laubeintrag wird auch die Pflege des Bauerngartens deutlich erschwert.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 5 des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg (NRG) ist mit großwüchsigen Arten von Ahornbäumen ein Abstand von mindestens 8 m zu privaten Grundstücksgrenzen einzuhalten. Eine Beseitigung kann gemäß § 26 Abs. 1 NRG jedoch nur innerhalb von 10 Jahren verlangt werden. Stichtag für den Beginn dieser Verjährungsfrist ist der 1. Juli nach der Pflanzung.

Nach Aussage des Büros Matscher (Garten- und Landschaftsbau) dürfte der Ahornbaum ein Alter von ca. 60 Jahren haben. Der Beseitigungsanspruch des Nachbarn ist somit nach § 26 Abs. 1 NRG verjährt. Erkrankungen des Baumes sind nicht erkennbar. Es handelt sich um kein Naturdenkmal.

Auf Grund der vorliegenden Bauakten ist davon auszugehen, dass das bebaute Grundstück (Flst.-Nr. 21) in den 1980er Jahren vom jetzigen Eigentümer erworben wurde. 1982 wurde der Umbau des bestehenden Einfamilienhauses vom jetzigen Eigentümer beantragt. Auch zum damaligen Zeitpunkt dürfte der Beseitigungsanspruch somit bereits verjährt gewesen sein.

II. Um Beratung und Entscheidung wird gebeten

III. Aussprache

AL Skurka weist darauf hin, dass es viele ähnliche Fälle in der Gemeinde gibt und das deshalb die Entscheidung über den vorliegenden Antrag von grundsätzlicher Bedeutung ist.

GR Bauer betont, dass der Ahornbaum sehr schön ist und bei Festen im Feuchtmayergarten Schatten bietet. Er selbst muss auch regelmäßig Laub aus der Dachrinne entfernen, er hält den Aufwand für den Nachbarn für durchaus vertretbar.

GR Galiardi schließt sich ihm an und weist darauf hin, dass der Nachbar gewusst hat, dass der Baum an der Grenze steht, als er das Gebäude erworben hat.

GR Herter hat Verständnis für den Wunsch des Nachbarn, spricht sich aber trotzdem dafür aus, den gesunden Baum zu erhalten.

GR Jehle hingegen weist darauf hin, dass im Ahornweg Bäume entfernt wurden. Er gibt auch zu bedenken, dass von den Bäumen mit zunehmendem Alter auch Gefahren ausgehen, sodass der Baum ohnehin irgendwann gefällt werden muss. Auch der Nachbar ist gefährdet, wenn er auf sein Dach steigen muss, um die Regenrinne zu säubern.

GR Straßer spricht sich für den Erhalt des Baumes aus und gibt zu bedenken, dass solche Bäume im öffentlichen Bereich geschützt sein sollten. Sie weist auch darauf hin, dass der „Hofbaum“ ein Merkmal für die Dorfstruktur ist.

GR König hat ebenfalls Verständnis für den Nachbarn, weist aber darauf hin, dass der Baum ein „Recht auf Erhalt“ hat. Der Baum steht auch in einem Ensemble mit anderen größeren Bäumen im Garten des Feuchtmayerhauses. GR König regt an, den Baum aber regelmäßig zurückzuschneiden, damit er nicht noch größer wird.

Über den Antrag des Nachbarn, den Ahornbaum zu fällen, wird nun wie folgt abgestimmt:

1 Ja-Stimme
17 Gegenstimmen

IV. Beschluss

Den Ahornbaum im Garten des Feuchtmayerhauses nicht zu fällen

Ja:	17
Nein:	1
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 06.12.2016

§ 5

öffentlich

Anfragen und Bekanntgaben

1. Antrag der GOL zu ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

GR Karg erinnert daran, dass ihre Fraktion vor einem Jahr einen Antrag zur Auflistung und Überprüfung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen gestellt hat. Der Vorsitzende dankt für die Erinnerung und versichert, dass die Verwaltung sich um das Thema kümmert. Die Zusammenstellung soll im kommenden Frühjahr erarbeitet werden. Dem Netzwerk „blühender Bodensee“ ist die Gemeinde, wie von der GOL beantragt, bereits beigetreten.